

**Martin-Luther-Gemeinde Bad Schwartau
der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)
Kaltenhöfer Str.42, 23611 Bad Schwartau, Tel. 0451-21559**

Antrag an die 11.Kirchensynode 2007 der SELK

**(Antragsziel: Verringerung der Anzahl der Kirchenleitungsmitglieder, Ersatz der
Pröpste durch ordinierte Kirchenräte und damit Verschlinkung der Leitungshierarchie
der SELK, Kosteneinsparungen)**

1. Teil des Antrages

Die 11.Kirchensynode 2007 möge die Neufassung folgender Absätze der Grundordnung (GO) beschließen:

Artikel 7 Predigtamt, Absatz (3) Die Aufgabe der Ordination und Visitation liegt bei dem Bischof, dem Missionsdirektor, den ordinierten Kirchenräten und den Superintendenten. Sie erfüllen sie in gegenseitigem Einvernehmen.

Artikel 14 Organe der Kirchenbezirke, Absatz (6) Der Bischof oder einer der ordinierten Kirchenräte führt die Superintendenten in ihr Amt ein.

Artikel 15 Wesen und Organe der Sprengel, Absatz (3) Organ des Sprengels ist der Sprengelpfarrkonvent.

Artikel 15, Absatz (4) Die Koordination im Sprengel und die Verbindungen zu den übrigen Sprengeln ist Aufgabe der amtierenden Superintendenten des Sprengels als Kollegium (Sprengelkollegium). Den Vorsitz regelt das Sprengelkollegium selbstständig.

Artikel 16 Der Propst (Der Artikel 16 ist zu streichen.)

Artikel 17 Sprengelpfarrkonvent, Absatz (1) Der Sprengelpfarrkonvent wird vom Sprengelkollegium einberufen und vom amtierende Vorsitzenden geleitet. Der Sprengelpfarrkonvent kommt in der Regel alle zwei Jahre zusammen.

Artikel 17, Absatz (2) Der Sprengelpfarrkonvent soll die Gemeinschaft zwischen den Pastoren des Sprengels stärken. Er soll vor allem Fragen von allgemein theologischem und kirchlichem Interesse behandeln und der fachlichen Fortbildung dienen.

Artikel 19 Der Bischof, Absatz (3) Der Bischof dient den Pastoren als Berater und Seelsorger. Zusammen mit den ordinierten Kirchenräten und Superintendenten sorgt er für die Ordination zum Predigtamt. Er wirkt mit bei der Abordnung von Missionaren und bei der Einsegnung von Diakonissen. Er führt die Kirchenräte in ihr Amt ein.

Artikel 19, Absatz (4) Der Bischof dient den Gemeinden, indem er das Gespräch mit ihnen sucht und ihre Gemeinschaft fördert. Er hält Visitationen, besonders bei den ordinierten Kirchenräten und bei Ihren Gemeinden. Er kann mit Zustimmung des zuständigen Pastors in allen Gemeinden Wort und Sakrament verwalten, hat aber auch eine feste Predigtstätte an seinem Amtssitz.

Artikel 19, Absatz (8) Der Bischof wird durch seinen Amtsvorgänger oder den amtsältesten ordinierten Kirchenrat in sein Amt eingeführt.

Artikel 19, Absatz (10) Der Bischof bestimmt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten einen der ordinierten Kirchenräte zu seinem ständigen Vertreter. Dieser führt das Amt auch im Falle der Vakanz bis zur Einführung des neu gewählten Bischofs.

Artikel 20 Das Kollegium der Superintendenten, Absatz (1) Das Kollegium der Superintendenten besteht aus allen Superintendenten und den Mitgliedern der Kirchenleitung. Den Vorsitz im Kollegium der Superintendenten führt der Bischof oder sein Vertreter.

(Anmerkung des Antragstellers: Vielleicht wäre ein anderer Begriff für das „Kollegium der Superintendenten“ treffender; z.B. Kirchenkollegium.)

Artikel 20, Absatz (3) Nachsatz: Bei den in diesem Absatz aufgeführten Aufgaben haben die Laien-Kirchenräte beratende Stimme.

Artikel 20, Absatz (4) Das Kollegium der Superintendenten nimmt weiter unter anderem folgende Aufgaben wahr:

Artikel 21 Die Kirchenleitung, Absatz (1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Bischof und acht Kirchenräten.

Einer der Kirchenräte führt die Geschäfte der Kirchenleitung im Hauptamt. Abgesehen vom Bischof soll die Anzahl der Laien der Anzahl der Geistlichen entsprechen.

Artikel 21, Absatz (2) Der Geschäftsführende Kirchenrat wird vom Kollegium der Superintendenten berufen und von der Kirchensynode bestätigt.

Die Kirchenräte werden von der Kirchenleitung, vom Kollegium der Superintendenten oder von den Bezirkssynoden vorgeschlagen. Sie werden von der Kirchensynode gewählt. Die Amtsdauer der Kirchenräte beträgt zwei Synodalperioden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kirchenrat aus dem Kreis der Laien vorzeitig aus dem Amt, so kann die Kirchenleitung einen geeigneten Pastor bzw. Laien berufen, der bis zur nächsten Kirchensynode die Aufgaben eines Kirchenrates wahrnimmt.

Artikel 21, Absatz (7) Die Kirchenleitung kann eines oder mehrere ihrer Mitglieder mit besonderem Auftrag in eine Gemeinde, zu den Pfarrkonventen der Kirchenbezirke und Sprengel und zu den Bezirkssynoden entsenden.

Artikel 22 Unzulässige Personalunion Die Ämter des Bischofs, des ordinierten Kirchenrats, des Geschäftsführenden Kirchenrats und des Superintendenten dürfen jeweils nicht in Personalunion ausgeübt werden. Ausgenommen sind ständige oder zeitlich begrenzte Vertretungen.

2. Teil des Antrages

Die 11.Kirchensynode 2007 ermächtigt die Kirchenleitung, vorstehende Neufassungen der Absätze der GO in der Nummerierung der Artikel sinnvoll einzuordnen, besonders wenn noch weitere Änderungen der GO beschlossen werden.

Die 11.Kirchensynode 2007 beauftragt die Kirchenleitung, die durch den 1.Teil des Antrages sich ergebenden erforderlichen Maßnahmen nach einer Übergangszeit spätestens mit der 12.Kirchensynode abzuschließen. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehören neben den notwendigen Wahlen auch die Änderungen anderer Ordnungen der SELK, soweit sie sich durch die Annahme dieses Antrages konsequenterweise ergeben.

Die Antragstellerin bittet die Synodalkommission für Recht und Verfassung, dem zuständigen Ausschuss der 11.Kirchensynode sinnvolle, bzw. rechtlich erforderliche Änderungen diese Antrages vorzuschlagen, wenn das Ziel des Antrages gewahrt bleibt.

Begründung:

Die im Nachgang zur 10.Kirchensynode 2003 von der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten berufene und beauftragte „Arbeitsgruppe (AG) Kirchensynode“ hat nicht nur Optimierungsvorschläge für die Kirchensynode sondern auch weitergehende Vorschläge für Strukturveränderungen erarbeitet. Überlegungen der AG, die Anzahl der Mitglieder der Kirchensynode zu verringern, führten aus Gründen der Ausgewogenheit auch zu dem Ergebnis, dass die Anzahl der Mitglieder der Kirchenleitung in der Kirchensynode ebenfalls zu verringern sei, ja, dass überhaupt eine verkleinerte Kirchenleitung mit insgesamt sieben Mitgliedern statt jetzt 11 Mitgliedern für die Größe unserer Kirche angemessen sei.

In einem Antragsentwurf schlug die AG deshalb vor, künftig auf die regionalen Leitungsaufgaben der Pröpste zu verzichten und die Anzahl der Pröpste in der Kirchenleitung von zur Zeit vier auf künftig zwei zu reduzieren. Diese Reduzierung der Anzahl der Pröpste in der Kirchenleitung hätte dann automatisch zur Folge, dass sich auch die Zahl der Kirchenräte von fünf auf drei verringern würde. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten waren jedoch nicht bereit, den AG-Vorschlag mit einem Antrag der 11.Kirchensynode vorzulegen. Sie hielten den Bezug der Pröpste zu ihrer Region weiterhin für erforderlich.

Die Antragstellerin hält es dagegen für dringend erforderlich, den von der AG vorgeschlagenen Verschlinkungsprozess der Leitungsstruktur unserer Kirche baldmöglichst einzuleiten. Wir beantragen deshalb als Kompromisslösung, die **Anzahl der Mitglieder der Kirchenleitung auf zunächst neun zu verringern**. Damit hätte die Kirchenleitung wieder die Mitgliederzahl wie bei der Gründung der SELK. Eine Kirchenleitung mit 9 Mitgliedern reichte seinerzeit rd. 20 Jahre aus, um u.a. die stattliche Anzahl der Ordnungen der SELK auszuarbeiten.

Die Einrichtung der Sprengel mit ihrer Leitung durch Pröpste hatte lange Zeit eine wichtige Funktion für das Zusammenwachsen der Vorgängerkirchen mit ihren unterschiedlichen Traditionen zu einer SELK. Inzwischen jedoch kann unseres Erachtens auf die Pröpste in ihrer Funktion als Leiter der Sprengel verzichtet werden. Diese Aufgabe übernehmen laut der von uns vorgeschlagenen Neufassung des Artikels 15 GO die Superintendenten, wie auch schon jetzt die Verbindung der kirchenleitenden Gremien zur Basis über das Kollegium der Superintendenten gewährleistet ist.

Die Funktion der Pröpste in der Kirchenleitung übernehmen künftig ordinierte Kirchenräte. Damit besteht künftig die Kirchenleitung aus dem Bischof und acht Kirchenräten. Die Amtszeit aller Kirchenräte beträgt jeweils zwei Synodalperioden.

Als Kostenvorteil ergibt sich die Auflösung von vier Sprengelkassen.

Wir halten es für ein wichtiges Ziel aller Strukturveränderungen, Pastoren von übergemeindlichen Aufgaben zu entlasten, damit diese wieder mehr den Kopf und ihre Arbeitskraft für die Arbeit in ihren Pfarrbezirken frei bekommen; das umso dringender, weil zunehmend von einem Pastor mehrere Gemeinden zu betreuen sind. Diese Kirchensynode befasst sich schwerpunktmäßig mit Fragen der Mission und des Gemeindeaufbaus. Für solche Aufgaben wird der volle Einsatz der Pastoren in ihren Gemeinden gebraucht!

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 01.04.2007.



Eckhard Kläs

Eckhard Kläs
Superintendent